



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2015/0857

Der Oberbürgermeister

II/20-201-na

Dezernat/Fachbereich/AZ

01.12.15

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	07.12.2015	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	14.12.2015	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren 2016

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt zur Kenntnis, dass die Gebührenbedarfsberechnung und der Vorschlag zur Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren auf der Grundlage des von der Geschäftsführung der AVEA GmbH & Co. KG aufgestellten Wirtschaftsplanes 2016 und der damit korrespondierenden preisrechtlichen Kalkulation 2016 auf der Basis der testierten Vorkalkulation der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten erfolgt.
2. Die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1.1) und die Ermittlung der Gebührensätze (Anlage 1.2) werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung wird in der als Anlage 3 beigefügten Fassung beschlossen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Stein

Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen (Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunalaufsicht vom 26.07.2010), die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon:

Frau Naves Finanzen 0214-406-21 70

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist. (Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren 2016.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Produktgruppe: 1110
Produkt: 11101
Finanzstelle: 970011101

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

Erhöhung der Gebühren um 3,64 % zur Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen.

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

Jährliche Anpassung der Gebühren zur Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen.

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

keine

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]

Begründung:

Allgemeines:

Bei der Beauftragung der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) durch die Stadt Leverkusen und den Bergischen Abfallwirtschaftsverband handelt es sich um öffentliche Aufträge, die nach preisrechtlichen Vorschriften zur Bestimmung der Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften der „Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“ (LSP) unterliegen. Nach dem Ratsbeschluss vom 16.12.1996 (Vorlage Nr. R 629/14. TA) ist die Vorkalkulation der AWL Abfallwirtschaftsgesellschaft Leverkusen mbH – und somit der AVEA als deren Rechtsnachfolgerin - nach LSP durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

Die Prüfung der Entgeltkalkulation 2016 der AVEA wurde von der Flick Gocke Schaumburg Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Für eventuelle Fragen zur Planung und Kostenentwicklung bei der AVEA steht ein Vertreter der Gesellschaft am Tag der Sitzung des Finanz- und Rechtsausschusses für Erläuterungen zur Verfügung.

Gebührenfestsetzung:

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Gebührennachkalkulation für das Jahr 2014 und der Vorkalkulation für das Jahr 2016 schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze der Entwicklung anzupassen.

Die Gebühren für die Abfallentsorgung steigen gegenüber dem Jahr 2015 um 3,64 %.

Die Gründe stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- Steigerungen der Allgemeinkosten für 2016
- Mit dem kürzlich in Kraft getretenen Elektroaltgerätegesetz haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger neue Aufgaben zur Prüfung der Wiederverwendung, Vorsortierung/Akkuentfernung und Ähnlichem zu erfüllen. Die damit verbundenen zusätzlichen Personalaufwendungen sind eingeflossen.
- Aufgrund der Ratsbeschlüsse im Zusammenhang mit der getrennten Erfassung von biogenen Abfällen wird die Sammellogistik für das Bringsystem Grünabfälle intensiviert. Die Einrichtung der Annahmestellen für Bioabfälle am Wertstoffzentrum und im Biomassezentrum ist ebenfalls berücksichtigt.
- Aufwendungen zur Softwareumstellung für die geplante Änderung des Gebührensystems einschließlich des elektronischen Kennzeichnungssystems sind, soweit sie voraussichtlich in 2016 entstehen werden, in die Kalkulation eingeflossen.

Bei der Berechnung der Abfallentsorgungsgebühren 2016 ist zu berücksichtigen, dass aus dem Jahr 2012 noch ein Rest-Überschuss in Höhe von 100.000,00 € eingesetzt werden muss und der im Jahr 2013 erwirtschaftete Überschuss von 369.041,05 € eingesetzt wird.

Die Abrechnung des Jahres 2014 hat einen Überschuss von 663.685,83 € ergeben. Hiervon wird ein Teilbetrag von 100.000,00 € eingesetzt.

Die Verwaltung schlägt daher vor:

c)	Kosten für Stilllegung und Nachsorge Deponie Schlangenhecke	5.527 €
d)	Verwaltungskosten für die Festsetzung und Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren	549.637 €
e)	Kosten für die Prüfung der LSP-Vorkalkulation 2016	10.000 €
	Summe	<u>1.098.454 €</u>

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Da die abschließende Abstimmung der erforderlichen Unterlagen erst vor wenigen Tagen erfolgen konnte, war eine Erstellung der Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich. Gebührensatzungen für Grundbesitzabgaben sind vor dem Inkrafttreten zu beschließen und bekannt zu machen. Um ein Inkrafttreten zum 01.01.2016 zu ermöglichen, ist die Beschlussfassung und Bekanntmachung bis zum 31.12.2015 erforderlich.

Anlage/n:

Anlage 1.1 Gebührenbedarfsberechnung 2016

Anlage 1.2 Gebührensätze 2016

Anlage 2.1 Ermittlung Überschuss-Fehlbetrag

Anlage 2.2 Verwendung Überschuss-Fehlbetrag

Anlage 3 Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen